

An

Flüchtlingsrat RLP e.V.

**Leibnizstraße 47
55118 Mainz**

**Tel. 06131 - 49 24 734
Fax. 06131 - 49 24 735**

**info@fluechtlingsrat-rlp.de
www.fluechtlingsrat-rlp.de**

Mainz, den 30/09/2022

Arbeitshilfe

Eilantrag bei rechtswidrigem Verhalten der Ausländerbehörde bei Antragstellung nach §24 AufenthG von ukrainische Drittstaatsangehörige

Vielen Dank an RA Dieckmann, der uns die praktischen Vorschläge zum Vorgehen gegen das Verhalten der Behörden zur Verfügung gestellt hat.

Wie immer bitten wir alle, die einen Eilantrag stellen wollen, eine Beratungsstelle oder Rechtsanwalt hinzuzuziehen. Bitte fragt immer nach, wenn Ihr Fragen haben solltet!

Zur Ausgangssituation:

Ukrainische Drittstaatsangehörige, die sich am 24.2.2022 nachweislich, rechtmäßig und nicht nur vorübergehend in der Ukraine aufgehalten haben, sollten bei den Ausländerbehörden einen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 AufenthG stellen. Laut dem Schreiben vom BMI vom 5.9.2022 haben Ausländerbehörden stets ein „*Verfahren auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG*“ einzuleiten. Eine Umdeutung der Ausländerbehörde in einen Asylantrag ist unzulässig. Aus der Verpflichtung der Behörde zur Einleitung des Verfahrens zur Antragsstellung leitet sich eine Fiktionswirkung ab, den Antragstellenden ist also eine Fiktionsbescheinigung auszustellen.

Wenn Ausländerbehörden das persönlich bei Vorsprache ausdrücklich geäußerte Schutzersuchen von ukr. Drittstaatsangehörigen gem. § 24 Abs. 1 AufenthG nicht aufnehmen, sondern die Antragsteller:in formlos „verweisen“ auf einen möglichen Asylantrag beim BAMF, dann kann man folgendes tun:

1) Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gem. § 24 Abs. 1 AufenthG zzgl. Fiktionsbescheinigung und Beschäftigungserlaubnis „Erwerbstätigkeit erlaubt“ schriftlich mit dem folgenden Inhalt stellen:

- a) Status in der Ukraine zum 24.02.2022 zzgl. Dokumente als Beleg;
- b) Glaubhaftmachung der Gründe, warum eine sichere und/oder dauerhafte Rückkehr in das Herkunftsland nicht möglich ist;
- c) Antrag auf Eingangsmitteilung und Mitteilung des Az.;
- d) Frist von 3-5 Werktagen setzen und ankündigen, dass bei Nicht-Reaktion oder Ablehnung verwaltungsgerichtlicher Eilrechtsschutz beantragt werden wird bzgl. der Fiktionsbescheinigung;
- e) Lesbarer Name, Adresse, Datum, Unterschrift.

2) Nachweislich an die Ausländerbehörde übersenden (Fax vorab, per Post im Original am besten).

3) Bei Verstreichen der Frist: Eilantrag an das für den Wohnort der antragstellenden Person zuständige Verwaltungsgericht.

4) Entweder persönlich bei der Rechtsantragsstelle des Gerichts oder vorab per Fax, Original per Post.

5) Formulierungsvorschlag bzw. Antragsmuster § 123 VwGO:

„Ich beantrage,
die Ausländerbehörde XY im Wege einer einstweiligen Anordnung zu verpflichten, mir eine Fiktionsbescheinigung gem. §81 Abs. 3, 5 AufenthG zzgl. Beschäftigungserlaubnis ‚Erwerbstätigkeit erlaubt‘ zu erteilen und auszuhändigen.“

Der Eilantrag muss enthalten:

- Sachverhalt (Antrag, Fristsetzung, keine Reaktion; Belege beifügen);
- Anordnungsanspruch (aus § 24 Abs. 1 AufenthG);
- Anordnungsgrund/Eilbedürftigkeit (wegen der aus der bloßen Inhaberschaft bzgl. der Fiktionsbescheinigung selbst folgenden Rechtspositionen, Beschäftigungserlaubnis, Zugang Integrationskurs, SGB II, SGB III Förderung etc.).
- Adresse, Datum, Unterschrift.

Wir würden uns über eine Rückmeldung freuen, wenn Ihr diesen Weg in Anspruch nehmt, berichtet über Eure Erfahrungen!